

Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Erweiterung des Gefängnisses in Sitten

Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Justizkommission (erste Lesung)
<p>Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Erweiterung des Gefängnisses in Sitten</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 der Kantonsverfassung; eingesehen die Strategie in Sachen Gefängnisplanung, die in der Vision 2030 vorgestellt und an der Sitzung vom 7. November 2018 vom Staatsrat angenommen wurde; eingesehen das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien vom 17. Mai 2018 (Fonds FIGI); eingesehen die in der Mehrjahresplanung vorgesehene Finanzierung des Baus über den Fonds FIGI der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe; eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (kGIVöB) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Bau der Erweiterung des Gefängnisses in Sitten wird genehmigt.</p> <p>² Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 12'500'000 Franken.</p> <p>³ Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:</p> <p>a) Subventionen des Bundesamtes für Justiz (BJ): 4'020'000 Franken (Betrag gerundet);</p>	

Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Justizkommission (erste Lesung)
b) Restbetrag zulasten des Kantons Wallis: 8'480'000 Franken.	
Art. 2 ¹ Der Staatsrat ist befugt, bei einer allfälligen Teuerung der gemäss Baukostenindex bestimmten Baukosten Zusatzkredite zu gewähren. ² Die Offerte für die Arbeiten wird auf der Grundlage des Schweizerischen Baukostenindex vom April 2020 erstellt.	
Art. 3 ¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen und Energie und das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Da dieser Beschluss eine einmalige ausserordentliche Ausgabe zur Folge hat, die über dem Grenzwert nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantons-vefassung liegt, untersteht er dem fakultativen Referendum [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...]	
Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdiestes: Claude Bumann	